

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seiner in der Hauptsache erhobenen Klage (2 A 8/23) gegen die im Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] [REDACTED] 2022 enthaltene Abschiebungsandrohung anzuordnen,

hat Erfolg.

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft, weil der Klage gegen die Anordnung der Abschiebung nach Litauen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. §§ 75 Abs. 1, 34a AsylG keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Der Antrag ist auch begründet.

Gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO anordnen. Das Gericht trifft dabei eine eigene Ermessensentscheidung, bei der es abzuwägen hat zwischen dem sich aus § 75 AsylG ergebenden öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids und dem Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Rechtsbehelfes. Dabei sind insbesondere die Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen. Ergibt die im Eilverfahren gebotene summarische Prüfung, dass die Klage voraussichtlich erfolglos sein wird, tritt das Interesse des Antragstellers regelmäßig zurück. Stellen sich die Erfolgsaussichten der Klage nach summarischer Prüfung als offen dar, ist im Wege einer Folgenabwägung zu entscheiden.

Gemessen an diesen Maßstäben geht die Interessenabwägung im vorliegenden Fall zu Gunsten des Antragstellers aus. Nach summarischer Prüfung sind im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt dieses Beschlusses (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) die Erfolgchancen des Antragstellers im Hauptsacheverfahren wenigstens offen, womit im Wege einer Folgenabwägung zu seinen Gunsten zu entscheiden ist.

Rechtsgrundlage für die Abschiebungsanordnung ist § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG. Danach ordnet das Bundesamt u. a. dann, wenn ein Ausländer - wie hier - in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat abgeschoben werden soll, die Abschiebung in diesen Staat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Ist ein anderer Staat zuständig, so ist der in Deutschland gestellte Asylantrag gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG unzulässig.

Nach Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist grundsätzlich derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem der Antrag auf internationalen Schutz zuerst gestellt worden ist, außer es ergibt sich anhand der Kriterien der Art. 7 ff. Dublin-III-VO eine anderweitige Zuständigkeit.

Litauen ist gemäß den Vorschriften der Dublin III-VO für die Durchführung des Asylverfahrens des Antragstellers zuständig. Ausweislich des Eurodac-Treffers stellte der Antragsteller am 25. August 2021 einen Asylantrag in Litauen. Der Antragsteller führte im Rahmen seiner Anhörung gegenüber dem Bundesamt aus, dass er in Litauen ein Asylverfahren erfolglos durchlaufen habe. Er habe zwei Ablehnungen erhalten. Aufgrund dieser Angaben ist Art. 18 Abs. 1 Buchst. d) Dublin-III-VO einschlägig. Auf das Wiederaufnahmegesuch des Bundesamtes vom 6. Oktober 2022 hat Litauen zunächst nicht reagiert. Mangels fristgemäßer Reaktion der litauischen Behörden ist hinsichtlich des Wiederaufnahmegesuchs von einer Stattgabe nach Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO auszugehen, was zugleich die Verpflichtung Litauens nach sich zieht, den Antragsteller aufzunehmen. Nach Fristablauf bestätigte Litauen im Übrigen am 27. Oktober 2022 ausdrücklich die Zuständigkeit nach Art. 25 Abs. 2 Dublin III-VO.

Die Antragsgegnerin hätte jedoch nach summarischer Prüfung gemäß Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 2 Dublin III-VO die Zuständigkeitsprüfung fortsetzen müssen. Danach setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann, wenn es sich als unmöglich erweist, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta (GRC) mit sich bringen.

Unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden aktuellen Erkenntnislage liegen - jedenfalls zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts - ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Litauen systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GRCh nach den Maßstäben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vom 19. März 2019 (- C-163/17 -) begründen können. Es ist jedenfalls nicht auszuschließen, dass der Antragsteller dieser Gefahr ausgesetzt wird.

Das VG Hannover hat unter Auswertung der Erkenntnismittel hinsichtlich der Situation von Asylantragstellern in Litauen seit August 2021 mit Kammerbeschluss vom 23. Februar 2022 (- 12 B 6475/21 -, juris Rn. 9 ff.) ausgeführt:

„Nach diesen Maßgaben liegen ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür vor, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen in Litauen seit dem vergangenen Sommer systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung begründen könnten. Als Reaktion auf den von Belarus provozierten massiven Anstieg illegaler Grenzübertritte von Migranten aus Drittstaaten hat Litauen im Juli und August 2021 sein Asylsystem verschärft. Daraufhin hat die Menschenrechtskommissarin des Europarates bereits am 10.08.2021 in einem Brief an die litauische Premierministerin ihre Sorge darüber zum Ausdruck gebracht, dass durch die Gesetzesänderung maßgebliche Verfahrensgarantien abgeschafft würden, dass es in der Praxis zu Push-Back-Aktionen komme und dass die Unterbringung der neu eingetroffenen Migranten und Asylbewerber das Risiko einer de-facto-Inhaftierung berge, und appelliert, den Verpflichtungen Litauens als Unterzeichnerstaat der EMRK nach-zukommen (Council of Europe, The Commissioner vor Human Rights, CommHR/DM/sf 030-2021). Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) hat in einer Stellungnahme zu den Asylrechtsänderungen vom 27.09.2021 neben verschiedene anderen Aspekten (u.a. Kritik an Rechtsschutz-einschränkungen und Refoulement) herausgearbeitet, dass es für Asylbewerber unter den aktuellen rechtlichen Bedingungen wahrscheinlich ist, während der gesamten Verfahrensdauer ohne formale Haftanordnung in geschlossenen Einrichtungen gehalten zu werden (UNHCR observations on draft Amendments to the Law of the Republic of Lithuania on Legal Status of Aliens (No 21-29207), S. 5). In einer Presserklärung vom 11.10.2021 hat der UNHCR mitgeteilt, dass die Mehrheit der Asylbewerber einschließlich vulnerabler Gruppen weiterhin in geschlossenen und stark überfüllten Einrichtungen ohne angemessenen Zugang zu grundlegender Versorgung untergebracht sei. Für einige sei das seit über drei Monaten der Fall und habe ernsthafte Auswirkungen auf ihr Wohlbefinden. Mit den kommenden Winterbedingungen werde sich die Situation weiter verschärfen (UNHCR, Acknowledging the extraordinary situation in Lithuania, UNHCR raises concerns about legislative response and accommodation conditions, Press statement from UNHCR's Representation für the Nordic and Baltic Countries on situation in Lithuania). Am 21.12.2021 hat auch der UN-Ausschuss gegen Folter in seinem vierten periodischen Bericht zu Litauen die aktuelle Entwicklung kritisiert und Litauen zu Gegenmaßnahmen aufgefordert. Er geht ebenfalls davon aus, dass Asylbewerber sich ohne Zugang zu Rechtsschutz in anhaltender de facto-Haft befinden und zeigt sich besorgt angesichts von Berichten über Überfüllung, Mangel an Heizung, warmem Wasser und Trinkwasser, minderwertige Nahrung, eingeschränkten Zugang zu medizinischem Service und Mangel an Privatsphäre, Sanitäreinrichtungen und Hygiene in Asylbewerberunterkünften (United Nations, Convention against

Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Committee against Torture, Concluding observations on the fourth periodic report of Lithuania, CAT/D/LTU/CO/4, S. 3 f). Der Kammer liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Asylbewerber, die im Rahmen von Verfahren nach der Dublin III-VO nach Litauen zurückgeführt werden, anders untergebracht und versorgt werden. Leider hat die Antragsgegnerin auf wiederholte Nachfragen des Gerichts zu ihren Erkenntnissen hinsichtlich der Unterbringung von Asylbewerbern lediglich auf ihren Bescheid vom 28.10.2021 verwiesen, der jedoch keine Informationen über die Situation seit Sommer 2021 enthält, sondern nur referiert, es gebe insgesamt 206 Unterbringungsplätze für Asylbewerber und anerkannte Flüchtlinge. Dass diese Kapazität angesichts der über 4000 illegalen Migranten im Jahr 2021 nicht ausreicht, liegt auf der Hand. Abschließend ergibt sich auch aus dem Vorschlag der Europäischen Kommission für einen Beschluss des Rates über vorläufige Sofortmaßnahmen zugunsten von Lettland, Litauen und Polen vom 01.12.2021 (COM(2021) 752 final, 2021/0401 (CNS)) bereits deshalb keine veränderte Betrachtungsweise, weil dieser Beschluss bislang vom Rat nicht gefasst worden ist.“

Das VG München hat sich mit Kammerbeschluss vom 17. Juni 2022 (- M 10 S 22.50244 -, juris) der Einschätzung des VG Hannover angeschlossen und ist ebenfalls zu der Annahme gekommen, dass ernstzunehmende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Asylsystem in Litauen seit Sommer 2021 systemische Schwachstellen aufweist, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung begründen können.

Weiter hat das VG Hannover mit Beschluss vom 25. August 2022 (12 B 6475/21, juris) zu der Situation in Litauen ausgeführt:

„Die dargelegten Änderungen der Sachlage seit dem Beginn des Krieges in der Ukraine betreffen die Unterbringung von Asylbewerbern, die nicht aus der Ukraine stammen, nicht unmittelbar. Mittelbar dürften sie sich durch die weitere Verlängerung des Ausnahmezustandes - aktuell bis zum 15.09.2022 - und die starke Beanspruchung der Kapazitäten durch die ukrainischen Flüchtlinge eher nachteilig auf die Situation anderer Schutzsuchender auswirken. So war im Juni die Zahl ukrainischer Flüchtlinge in Litauen bereits auf 56.000 angewachsen und die Unterkunfts-kapazitäten waren erschöpft (vgl. Lithuanian National Radio and Television (LRT): „‘Critical shortage‘ of accommodation for Ukrainian refugees in Lithuania – NGO“, Seite 7/10 17.06.2022, <https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1722320/critical-shortage-of-accommodation-for-ukrainian-refugees-in-lithuania-ng>, aufgerufen am 22.08.2022).

Die Kammer sieht auch keine Veranlassung, den Beschluss vom 23.02.2022 von Amts wegen gemäß § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO abzuändern. Dass die Gesetzesänderungen vom 23.12.2021 und vom 11.02.2022 zu einer durchgreifenden Verbesserung der Situation von Asylbewerbern geführt haben, ist nicht erkennbar. Vielmehr soll im Dezember die Möglichkeit der Inhaftierung von illegalen Migranten aus Belarus sogar von 6 auf 12 Monate verdoppelt worden sein (vgl. Amnesty International (ai), Amnesty International Report 2021/22, 29.03.2022, S. 239, <https://www.amnesty.org/en/location/europe-and-central-asia/lithuania/report-lithuania/>, abgerufen am 22.08.2022; InfoMigrants, „Des femmes à moitié nues et menottées dans le camp de Medininkai, en Lituanie“, 11.03.2022, <https://www.in-fomigrants.net/fr/post/39083/des-femmes-a-moitie-nues-et-menottees-dans-le-camp-de-medininkai-en-lituanie>, aufgerufen am 22.08.2022). Der Europäische Gerichtshof hat die Regelungen in Art. 14012 Abs. 1 und in Art. 14017 Nr. 2 des Litauischen Ausländergesetzes - die auch aktuell noch so gelten - erst kürzlich für unvereinbar mit der Richtlinie 2013/32/EU (Asylverfahrens-RL) befunden, weil im Fall der Verhängung eines Ausnahmezustands oder der Ausrufung einer Notlage wegen eines massiven Zustroms von Ausländern illegal aufhältige Drittstaatsangehörige de facto keine Möglichkeit haben, Zugang zum Verfahren zur Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zu erlangen, und Asylbewerber in Haft genommen werden können, nur weil sie sich illegal in Litauen aufhalten (vgl. EuGH, Urte. v. 30.06.2022, C-72/22, Celex-Nr. 62022CJ0072, juris). Als Reaktion auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs hat die litauische Innenministerin deutlich gemacht, dass ihre Regierung die beanstandeten Regelungen aus Gründen der nationalen Sicherheit auch weiterhin für erforderlich hält und an ihnen festhalten wird (LRT, „Minister insists Lithuania won't change migrant policies despite clash with EU law“, 01.07.2022, <https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1731341/minister-insistslithuania-won-t-change-migrant-policies-despite-clash-with-eu-law>, aufgerufen am 22.08.2022). Die Behauptung der Antragsgegnerin, Litauen habe die Aufnahmekapazitäten für Asylbewerber erweitert und die Aufnahmebedingungen maßgeblich verbessert, wird durch die von ihr angeführten Quellen nicht getragen. Der Artikel „Lithuania converts prison into migrant reception centre“ vom 11.10.2021 (<https://www.eu-ronews.com/2021/10/11/lithuania-converts-prison-into-migrant-reception-centre>, aufgerufen am 22.08.2022) ist veraltet und berichtet lediglich von einer relativen Verbesserung gegenüber der vorangegangenen Unterbringung von Geflüchteten in Zelten. In dem von der Antragsgegnerin herangezogenen Bericht der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (IFRC) vom 17.12.2021 wird mitgeteilt, dass das Litauische Rote Kreuz und verschiedene andere Organisationen Hilfe bei der Versorgung der Geflüchteten leisteten (IFRC, Operation Update,

Belarus and neighbouring countries, S. 2, <https://www.ifrc.org/emergency/belarus-and-neighbouring-countries-population-movement>, abgerufen am 22.08.2022). Der „Monitoring Report 2021“ des Litauischen Roten Kreuzes hält allerdings fest, dass trotz Verbesserungen seit dem Sommer 2021 minimale humanitäre Standards und Zugang zu Gesundheitsdiensten nicht flächendeckend gewährleistet seien (S. 24 f., Seite 8/10 https://www.redcross.lt/sites/redcross.lt/files/2021_lrc_monitoring_annual_report_.pdf, aufgerufen am 22.08.2022; vgl. zur Bewertung der Argumentation der Antragsgegnerin auch VG München, Beschl. v. 17.06.2022 - M 10 S 22.50244 - , V.n.b.).

Auch aus aktuelleren Veröffentlichungen geht nicht hervor, dass die Unterbringungssituation von Asylbewerbern in Litauen sich wesentlich entspannt hätte. Im Mai 2022 hat die Organisation „Ärzte ohne Grenzen“ appelliert, die andauernde Unterbringung von über 2.500 Asylbewerbern in geschlossenen Einrichtungen unter menschenunwürdigen Bedingungen zu beenden (Medicins sans frontières, „Detention of more than 2.500 people in Lithuania must end now“, 06.05.2022, <https://www.msf.org/prolonged-detention-over-2500-migrants-lithuania-must-end-now>, aufgerufen am 22.08.2022). Im Juni 2022 hat Amnesty International in einem umfangreichen Bericht ebenfalls bemängelt, dass die Mehrheit der nicht-ukrainischen Flüchtlinge weiterhin in de facto-Haft in Einrichtungen untergebracht sei, die größtenteils ungeeignet und minderwertig seien. Zwar seien die Einrichtungen nicht mehr so überfüllt wie in der Vergangenheit, es mangle aber an Zugang zu angemessenen Sanitäranlagen, zu ausreichend gutem Wasser und Essen, zu Kochmöglichkeiten und zu Gesundheitsversorgung sowie an Privatsphäre. Es habe zahlreiche Misshandlungsvorwürfe gegeben und es werde systematisch Druck ausgeübt, um Flüchtlinge zur „freiwilligen“ Rückkehr in ihr Herkunftsland zu veranlassen (ai, „Lithuania: Forced out oder locked up“, S. 5 f., 28 ff., 36 ff., 43 ff., <https://www.amnesty.org/en/documents/eur53/5735/2022/en/>, aufgerufen am 22.08.2022). Im Juli 2022 haben auch die Ombudsleute des litauischen Parlaments für die Überwachung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in einem Bericht über eine der Einrichtungen beanstandet, dass die Bedingungen dort eine menschenunwürdige Behandlung darstellen würden (LRT, „Migrant conditions amount to ‚degrading treatment‘ – Lithuanian Ombudsmen’s report“, 08.07.2022, <https://www.lrt.lt/en/news-in-english/19/1735326/migrant-conditions-amount-to-degrading-treatment-lithuanian-ombudsmen-s-report>, aufgerufen am 22.08.2022).“

Diese Einschätzung macht sich die Einzelrichterin nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage im hiesigen Eilverfahren zu eigen (vgl. auch VG Oldenburg, Beschluss vom

20.12.2022 - 11 B 3912/22 -, n.V.; VG Hannover, Beschluss vom 12.01.2023 - 3 B 5374/22 - und vom 09.12.2022 - 3 B 5102/22 -, n.V.). Der Antragsteller gab im Übrigen in seiner Anhörung an, inhaftiert und einen Monat lang in Einzelhaft gewesen zu sein, da er als Homosexueller in ein anderes Camp verlegt werden wollte. Er sei im Camp ██████ vergewaltigt worden. Die litauische Polizei habe sie geschlagen. Als sie im Camp gewesen seien, seien sie ebenfalls geschlagen worden. Sie seien sehr schlecht behandelt worden. Im Camp hätten sie kaum Trinkwasser bekommen. Im Zelt sei es sehr kalt gewesen, weil nichts auf dem Boden gelegen hätte. Das Essen sei sehr schlecht gewesen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht nach Auswertung neuerer Erkenntnismittel. Mit Urteil vom 30. Juni 2022 (Az. C 72/22 PPU) entschied der EuGH zwar unter anderem, dass das litauische Gesetz, welches bestimmt, dass Asylbewerber allein aus dem Grund der illegalen Einreise in Haft zu nehmen seien, europarechtswidrig sei. Es bleibt jedoch unklar, ob und inwieweit das Urteil des EuGH in Litauen tatsächlich umgesetzt wird (vgl. VG Hannover, Beschluss v. 13. Dezember 2022, 3 B 5073/22, n.v.). Litauen hat den Ausnahmezustand zunächst bis zum 16. Dezember 2022 verlängert; nunmehr erfolgte eine Verlängerung bis zum 17. März 2023 (vgl. <https://www.n-tv.de/ticker/Litauen-verlaengert-Ausnahmezustand-in-Regionen-entlang-der-Grenze-zu-Russland-und-Belarus-article23780915.html>; Litauen: Reise- und Sicherheitshinweise - Auswärtiges Amt ([auswaertiges-amt.de](https://www.auswaertiges-amt.de)) aufgerufen am 19. Januar 2023). Art. 140¹⁷ des litauischen Ausländergesetzes ist weiterhin in Kraft (vgl. die aktuelle englische Fassung: <https://e-seimas.lrs.lt/portal/legalAct/lt/TAD/ac2cfa50b06f11ecaf79c2120caf5094?jfwid=-1ac9ufoxt9>, aufgerufen am 19.01.2023).

Trotz der vom Antragsteller vorgelegten Fotokopien von Entscheidungen der litauischen Behörden lässt es sich derzeit auch nicht mit hinreichender Sicherheit entnehmen, dass der Antragsteller in Litauen ein rechtsstaatliches Asylverfahren durchlaufen hat.

Eine abschließende Klärung der aufgeworfenen Fragen kann angesichts der Komplexität und der dynamischen Entwicklung der Erkenntnismittellage im Eilverfahren aber nicht geleistet werden und muss daher dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben, welchem aus den oben dargelegten Gründen offene Erfolgsaussichten zukommen. In Anbetracht der Schwere der dem Antragsteller gegebenenfalls drohenden Rechtsbeeinträchtigungen, die nicht oder nur schwer rückgängig zu machen wären, überwiegt das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das öffentliche Vollzugsinteresse.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



qualifiziert elektronisch signiert